

- g) Luft- und Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote) sowie schwimmende Bau- und Arbeitsgeräte\*
- h) im Bau befindliche Wasserfahrzeuge, schwimmende Bau- und Arbeitsgeräte (ausgenommen Sportboote)\*
- i) Schäden an Filmpositiven, die durch normalen Verschleiß, insbesondere durch sogenanntes Verregnen, entstehen
- j) Zug-, Zucht- und' Nutzvieh (einschließlich der Tiere in zoologischen Gärten bzw. Tiergärten).

(5) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder vernichteten Sachen

- a) bei Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes'
- b) bei fremdem Eigentum bis zur Höhe des Zeitwertes
- c) bei Modellen, Formen, Zeichnungen, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Bibliotheken u. dgl. nur dann, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren nach Schadeneintritt begonnen wurde, sonst wird der Materialwert entschädigt.

(6) Auf die Entschädigung werden Restwerte und Erlöse angerechnet.

(7) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 1 000 M je Ereignis übersteigt. Ist das vom Schaden betroffene Staatsorgan eine Gemeinde unter 2 000 Einwohner, wird eine Entschädigung dann geleistet, wenn der Schaden 500 M je Ereignis übersteigt.

(8) Die für Grundmittel der Staatsorgane gezahlten Entschädigungen sind zweckgebunden für Investitionen und Werterhaltung zu verwenden.

(9) Alle Zahlungen erfolgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M),

## §2

### Versicherungsschutz für persönliches Eigentum

(1) Versichert sind Schäden durch die im § 1 Abs. 1 genannten Ereignisse

- a) am persönlichen Eigentum (ohne Bargeld und Geldeswert)
  - der Kinder in staatlichen und betrieblichen Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderheimen
  - der Schüler, Studenten und wissenschaftlichen Aspiranten in staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie den dazugehörigen Internaten
  - der Lehrlinge während des Unterrichtes in kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung und während des Aufenthaltes in den dazugehörigen Lehrlingswohnheimen
  - der zur medizinischen Behandlung in staatlichen Gesundheitseinrichtungen befindlichen Patienten sowie der Bewohner von staatlichen Erholungs-, Pflege-, Feierabend-, Kinder- und Jugendwohnheimen u. ä.
  - der ausländischen Gäste der Staatsorgane.

Eine Entschädigung erfolgt auch bei Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub.

» Versicherungsschutz wird gemäß Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflicht- und freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (GBl. II S. 693) gewährt.

- b) am Reisegepäck, das Mitarbeiter der Staatsorgane und andere im Auftrage der Staatsorgane reisende Personen auf einer Dienstreise mit sich führen oder mit verkehrsbüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen (einschließlich Lagerung). Eingeschlossen ist das Reisegepäck der auftragsgemäß milreisenden Familienangehörigen. Darüber hinaus ist das Reisegepäck gegen Schäden durch Unfall des Transportmittels, Einbruchdiebstahl und Diebstahl versichert. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen ist das Reisegepäck nicht gegen Diebstahl, sondern nur gegen Einbruchdiebstahl versichert. Schmucksachen, Uhren und Pelze sind nur versichert, wenn sie getragen oder ordnungsgemäß unter Verschluss gehalten werden. Nicht versichert sind Bargeld, Geldeswerte, Briefmarken- und ähnliche Sammlungen, Fahrkarten, Urkunden und Wertpapiere sowie Schäden oder Verluste, die entstanden sind durch:

Verlieren, Stehen- und Liegenlassen, Abhandkommen, Transportverzögerungen, Mängel der Verpackung, Beschaffenheit oder Verschluss der Gepäckhüllen. Nicht entschädigt werden Schrammen, Einbeulungen u. dgl. an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen.

(2) Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch Schäden an den genannten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind.

(3) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder vernichteten Sachen bis zur Höhe des Zeitwertes. Auf die Entschädigung werden Restverle und Erlöse angerechnet. Entschädigungen für persönliches Eigentum werden unmittelbar an die Geschädigten gezahlt. Alle Zahlungen erfolgen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M).

## §3

### Haftpflichtversicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen die Staatsorgane erhoben werden.

(2) Mitversichert ist die durch Vertrag übernommene Haftpflicht für Schäden

- a) an Sachen, die der organisierten gesellschaftlichen Masseninitiative zur Verfügung gestellt wurden
- b) an fremden Tieren und Fahrzeugen aller Art, die von den Staatsorganen zu Dienstleistungen für die freiwilligen und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane oder für den Straßenwinterdienst herangezogen wurden
- c) an fremden Ausstellungsgegenständen, soweit deren Gegenwert im Schadenfalle in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M) zu entrichten ist, Während der Ausstellung, auf dem Transportwege sowie den Vor- und Nachlagerungen. Ersetzt werden auch Schäden an Kunstgegenständen, die den Staatsorganen vorübergehend zur Herstellung von Reproduktionen bzw. zur Restaurierung überlassen worden sind, wenn deren Gegenwert im Schadenfalle in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M) zu entrichten ist.